

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XXIII. Schweden und Norwegen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

C. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Septbr. 1856.

Nachdem durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zwischen Oldenburg und Sardinien die gegenseitige Zulassung der Schiffe zur Küstenschiffahrt ausbedungen ist, und der Art. 4 des mittelst Verordnung vom 20. Februar 1855 publicirten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien insoweit also eine Abänderung erlitten hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

XXIII. Schweden und Norwegen.

A. Handels- und Schiffahrts-Declaration

vom 1. April 1843.

Art. 1. Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Oldenburgischen Schiffe sollen, sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootsengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Belastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat-Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schiffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trolhätta-Canal.

Art. 2. Alle Waaren- und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise in dieselben auf

Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden, ohne höheren oder anderen Abgaben, welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn diese selbigen Waaren oder Erzeugnisse in Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären.

Die Bestimmungen des vorigen und dieses Artikels sind in ihrem ganzen Umfange auf Oldenburgische Schiffe anwendbar, welche in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, selbst dann, wenn diese Schiffe, ohne unmittelbar aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg zu kommen, aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht kämen.

Art. 3. Alle Waaren und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der genannten Königreiche in ihren eigenen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise aus besagten Häfen auf Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Abgaben, welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen oder Norwegischen Schiffen geschehen wäre.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 einschließlich sollen ebenfalls auf Oldenburgische Schiffe angewendet werden, welche in die Häfen der Königlich Schwedischen und Norwegischen Colonie St. Barthelemy in Westindien einlaufen werden.

Art. 5. Die Ausfuhrartikel, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg sollen bei ihrer Einfuhr aus diesem Lande in die Königreiche Schweden und Norwegen keinen höhern oder andern Abgaben unterliegen, als dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines andern fremden Landes sind.

Kein Verbot soll die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des genannten Großherzogthums in die obgedachten Königreiche treffen, ohne daß dieses Verbot sich zugleich auf jede andere Nation erstrecke. In Allem, was den Verkehr und die Schifffahrt betrifft, soll das Großherzogthum Oldenburg in den Königreichen Schweden und Norwegen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation behandelt werden.

Art. 6. Es sollen weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Staatsregierung von Schweden und Norwegen, oder durch irgend eine Gesellschaft, Körperschaft oder Agenten in deren Namen und Ermächtigung handelnd, irgend ein Vorzug bei dem Kauf irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei es des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, welches in das Gebiet der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt wird wegen oder aus Rücksicht der Nationalität des Schiffes, welches dieses gesetzlich erlaubte Erzeugniß eingebracht haben möchte, gegeben werden, indem es die sehr bestimmte Absicht Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen ist, daß in dieser Beziehung keine Verschiedenheit oder Unterscheidung stattfinden soll.

Art. 7. Die Oldenburgischen Schiffe werden die Freiheiten und Vorzüge, welche ihnen die gegenwärtige Erklärung einräumt, nur insofern genießen können, als sie mit den Papieren und Certificaten versehen sind, welche die bestehenden Anordnungen verlangen, um ihre Trächtigkeit und Nationalität zu bekunden.

Es soll der Regierung des Großherzogthums Oldenburg eine klare und genaue Angabe derjenigen Papiere und Urkunden zugestellt werden, deren Vorhandensein die Königreiche Schweden und Norwegen auf ihren Schiffen verlangen. Wenn später die hierauf bezüglichen Verord-

nungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen in Kraft bleiben bis zwölf Monate nach der amtlichen Aufkündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung.

Art. 9. Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg gewährende, von Seiten der Oldenburgischen Staatsregierung ausgetauscht werden.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine mutatis mutandis vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen ausgetauscht werden.

Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

Reg.-Bef. vom 30. Juni 1859.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, erklärt im Namen seiner genannten Majestät, daß auf Grund des Art. V. des am 1. April 1843 zwischen den Vereinten Königreichen von Schweden und Norwegen und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handelsvertrages den Oldenburgischen Seeschiffen von jetzt an gestattet sein soll, an der Schifffahrt und dem Waaren-Transporte zwischen den Häfen und Küsten der

Vereinten Königreiche von Schweden und Norwegen Theil zu nehmen, und daß dieselben in Allem, was diese Schiffahrt und diesen Handel betrifft, ebenso wie die nationalen Schiffe behandelt werden sollen, unter der Bedingung, daß gleiche Berechtigung und gleiche Behandlung den Schwedischen und Norwegischen Schiffen in den Oldenburgischen Staaten zugestanden wird. Es wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß das gegenseitig zugestandene Recht zur Küstenfahrt weder auf die nur im Innern Statt findende Schiffahrt, noch auf die Schifffahrt zwischen zwei an Flüssen, Canälen und Süßwasserseen belegenen Häfen oder Ankerplätzen sich erstrecken soll, daß jedoch, wenn derartige Vorrechte in Zukunft von einem der contrahirenden Theile den Schiffen oder dem Handel einer dritten Macht zugestanden würden, dieselben in gleicher Weise und unter den Bedingungen einer vollkommenen Gegenseitigkeit, den Schiffen und dem Handel des andern Theils zugestanden werden sollen.

Die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche von Sr. Excellenz Herrn von Rössing, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, im Namen seines erhabenen Souverains abgegebene Erklärung ausgetauscht wird, soll bis sechs Monate nach dem Tage in Kraft bleiben, an welchem der eine der hohen contrahirenden Theile den andern von seinem Wunsche, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, benachrichtigt haben wird.

Geschehen zu Stockholm, den 23. April 1859.

freier Wahl ihre Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Agenten oder Factor bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Person in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird, oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Erklärung vom 7. Juli 1856,

ausgetauscht zwischen Preußen für sich und Namens der übrigen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien:

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt zugesicherte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, so daß sie in Betreff der Schifffahrts- und Zollabgaben in ihren Häfen keinerlei